

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Rates

- § 1 Elektronisches Ratsinformationssystem
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder
- § 4 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- § 5 Fragen von Einwohnern
- § 6 Nichtöffentlichkeit von Sitzungen
- § 7 Beratung
- § 8 Anträge zum Verfahren
- § 9 Beratung und Abstimmung über Anträge zum Verfahren
- § 10 Anträge zur Sache
- § 11 Abstimmung über Anträge zur Sache
- § 12 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung
- § 13 Schriftführung, Niederschrift

Zweiter Teil: Fraktionen

- § 14 Bildung von Fraktionen und innerfraktionelle Rechtsbeziehungen
- § 15 Beendigung von Fraktionen

Dritter Teil: Ausschüsse des Rates

- § 16 Sitzungen der Ausschüsse
- § 17 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Vierter Teil: Information

- § 18 Anfragen von Ratsmitgliedern
- § 19 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

- § 20 Inkrafttreten

Erster Teil: Sitzungen des Rates**§ 1****Elektronisches Ratsinformationssystem**

- (1) Die Stadt Herdecke betreibt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse des Rates (Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem (eRIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Die Stadt Herdecke ermöglicht den Mandatsträgern - unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung - den Zugang zu dem eRIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung. Hierfür können die Ratsmitglieder einmal in der Wahlperiode einen Zuschuss in Höhe von bis zu 200 Euro beantragen, sofern sie auf die gedruckten Sitzungsunterlagen verzichten und einen entsprechenden Kaufbeleg, der nicht älter als 6 Monate ist, vorlegen.
- (3) Die Stadt Herdecke stellt ein W-LAN-Netz im Ratssaal zur Verfügung, damit das eRIS unter Verwendung eines seitens der Bürgermeisterin zugelassenen Gerätes von den Ratsmitgliedern auch dort genutzt werden kann.
- (4) Mandatsträgerinnen/Mandatsträger nach Absatz 1, die das eRIS nutzen, sind verpflichtet,
 1. das von ihnen hierzu verwendete Gerät durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt,
 2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,
 3. das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.
- (5) Innerhalb des eRIS sind verfügbar zu machen
 1. für sämtliche Mandatsträgerinnen/Mandatsträger:
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen,
 2. für die Mitglieder des Rates:
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die nicht öffentlichen Sitzungen,
 3. für die Mitglieder der Ausschüsse des Rates (und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter):
Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu

den nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.

§ 2**Tagesordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr von
 1. einem Fünftel der Ratsmitglieder oder
 2. einer Fraktionnach Maßgabe des Satzes 2 benannt werden. Die Benennung muss schriftlich oder mittels E-Mail, die an die Adresse [sitzenungsdienst@herdecke.de](mailto:sitzungsdienst@herdecke.de) zu richten ist, erfolgen und der Bürgermeisterin spätestens am Dienstag der zweiten Kalenderwoche vor dem Sitzungstag, 24.00 Uhr, zugehen.
- (2) In die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung wird der Punkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ aufgenommen.
- (3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
 1. vor Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erweitert,
 2. vor Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden, es sei denn, dass mindestens eine Fraktion der Absetzung widerspricht,
 3. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 4. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 5. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 und 3 GO NRW sowie des § 6 dieser Geschäftsordnung (Nichtöffentlichkeit von Sitzungen) geändert.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) erfolgt vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache. Wurde in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 (Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung) die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 verlangt, so ist dem Verlangenden vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (5) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Herdecke fällt, hat der Rat, nachdem eine

notwendige Erläuterungsmöglichkeit nach Absatz 4 Satz 2 gegeben wurde, die Angelegenheit durch Beschluss nach Absatz 3 Nummer 2 von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3

Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eingeladen. Nachträge zur Tagesordnung sind unter Beachtung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist möglich. Eine Übermittlung der Einladung erfolgt auf elektronischem Weg durch E-Mail, sofern das jeweilige Ratsmitglied dem zuvor zugestimmt hat.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage, in besonders dringenden Fällen drei Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Frist wird gewahrt, wenn die Einladung den Ratsmitgliedern fristgerecht zugeht.
- (3) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben

1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 oder

2. dafür, dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 1 sowie etwaige Sitzungsvorlagen der Bürgermeisterin gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) unvollständig sind,

trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, die Bürgermeisterin über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Ratsmitglied einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es die Bürgermeisterin vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es die Bürgermeisterin und die/den Schriftführerin/Schriftführer hierüber zu unterrichten.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen, soweit es sich um Beratungsgegenstände handelt, die in den jeweiligen Ausschüssen beraten wurden.
- (3) Die/Der Schriftführerin/Schriftführer führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Ratsmitglieder und die in nicht öffentlicher Sitzung als Zuhörer/Zuhörer anwesenden Mitglieder der Ausschüsse durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.

§ 5**Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ (§ 2 Absatz 2) in einer Sitzung des Rates jeweils bis zu zwei Fragen stellen; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Fragen dürfen sich nicht auf Punkte der Tagesordnung dieser Sitzung beziehen. Satz 1 gilt nicht für Ratsmitglieder.
- (2) Die Fragen werden durch die Bürgermeisterin oder durch eine/einen durch diese hiermit beauftragten Bedienstete/Bediensteten in der Sitzung mündlich beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt, jedoch hat jede Fraktion das Recht einer kurzen Stellungnahme. Der Tagesordnungspunkt „Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“ dauert bis zu 30 Minuten.

§ 6**Nichtöffentlichkeit von Sitzungen**

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln
 1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber; dies gilt nicht für
 - a) Wahlen und Beschlüsse nach § 50 Absätze 2 bis 4 GO NRW,
 - b) Wahlen nach § 67 Absätze 1 und 2 GO NRW,
 - c) Beschlüsse nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 GO NRW,
 - d) Abberufungen nach § 67 Absatz 4 und nach § 71 Absatz 7 GO NRW;
 2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen und Personenvereinigungen.
 3. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere
 - a) Vergaben, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht,
 - b) Grundstücksgeschäfte.
 4. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Stadt Herdecke beteiligt ist (§ 113 GO NRW), soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht der Stadt Herdecke dies erfordert.
 5. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch offenbart werden.

6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. die betroffene Person oder Personenvereinigung in eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit zuvor schriftlich eingewilligt hat oder
2. schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 7

Beratung

- (1) Die Bürgermeisterin ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Ein Ratsmitglied, das sich an der Beratung und Abstimmung zu der aufgerufenen Angelegenheit nicht beteiligen darf, hat dies unmittelbar nach dem Aufruf gemäß Absatz 1 anzuzeigen.
- (3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 2 Absatz 1 Satz 1 beraten, so ist dem Verlangenden zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (4) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Die Bürgermeisterin erteilt den Ratsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Ratsmitglied das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der jeweilige Wortbeitrag soll die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Die Rednerinnen und Redner sollen frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Das Verlesen einzelner Schriftstücke ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Bürgermeisterin zulässig, soweit es sich nicht um formulierte Anträge handelt. Verlesene Schriftstücke müssen nach Beendigung der Rede der/dem Schriftführerin/Schriftführer für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift überlassen werden. Die/Der Rednerin/Redner darf während des Wortbeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (5) Die Beratung wird durch die Bürgermeisterin beendet.

§ 8

Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf

1. Änderung der Tagesordnung (§ 2 Absatz 3),
 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 7), namentlich auf
 - a) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Wortbeiträgen („Schluss der Wortanmeldungen“),
 - b) Beendigung der Aussprache („Schluss der Debatte“), sofern jede Fraktion bereits mindestens einmal zu Wort gekommen ist und die Antragstellerin / der Antragsteller bisher zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht das Wort hatte,
 - c) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss,
 - d) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates,
 3. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren, namentlich auf
 - a) geheime oder
 - b) namentliche Abstimmung,
 4. Unterbrechung der Sitzung,
- können in einer Sitzung von einem Mitglied des Rates gestellt werden.
- (2) Die/Der Antragstellerin/Antragsteller hat mit dem Zuruf "Zum Verfahren" oder durch gleichzeitiges Heben beider Hände um das Wort zu bitten, das ihr/ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Während des Redebeitrags eines anderen Mitglieds des Rates darf die/der Antragstellerin/Antragsteller den Antrag durch Heben beider Hände zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

§ 9**Beratung und Abstimmung über Anträge zum Verfahren**

- (1) Über Anträge zum Verfahren (§ 8) wird
- a) in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 3 (Anträge zum Abstimmungsverfahren) unmittelbar vor der Abstimmung über die zu dem jeweiligen Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Sache,
 - b) in den übrigen Fällen unmittelbar nach der Antragstellung
- beraten und abgestimmt. § 2 Absatz 5 (Gegenstände außerhalb des Aufgabenbereichs der Stadt Herdecke) bleibt unberührt.

- (2) Ein Antrag zum Verfahren kann durch die/den Antragstellerin/Antragsteller kurz mündlich begründet werden. Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Ratsmitglieder, die einer Fraktion oder Gruppe nicht angehören. Die Redebeiträge nach den vorstehenden Sätzen sollen drei Minuten jeweils nicht überschreiten.
- (3) Über einen Antrag nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 (Unterbrechung der Sitzung) ist vorrangig abzustimmen. Im Übrigen wird über den jeweils weiter gehenden Antrag zum Verfahren vorrangig abgestimmt.

§ 10

Anträge zur Sache

- (1) Anträge, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache), können gestellt werden von
 1. einem Mitglied des Rates oder
 2. einer Fraktion des Rates.
- (2) Anträge nach Absatz 1 können
 1. schriftlich vor dem Sitzungstag oder während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 7) oder
 2. mündlich während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 7) zur Niederschriftgestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Ein in einer Sitzungsvorlage der Bürgermeisterin enthaltener Beschlussvorschlag gilt als Antrag der Bürgermeisterin nach Absatz 1 Nummer 1.

§ 11

Abstimmung über Anträge zur Sache

- (1) Nach Beendigung der Beratung stellt die Bürgermeisterin die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.
- (2) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.
- (3) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen.

- (4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Bürgermeisterin bekannt gegeben.
- (6) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Rates sind nur im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 5 zulässig. Persönliche Erklärungen sind Stellungnahmen zu dem Ablauf der Beratung oder zu dem eigenen Abstimmungsverhalten.
- (7) Die Bürgermeisterin beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 12**Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung**

- (1) Die Bürgermeisterin kann
 1. eine/einen Rednerin/Redner zur Sache rufen,
 2. ein Ratsmitglied zur Ordnung rufen.
- (2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Bürgermeisterin an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.
- (3) Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann es ohne vorherige Aussprache durch Beschluss des Rates von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn an Stelle eines zweiten Ordnungsrufs ein Wortentzug erfolgte (Absatz 2).
- (4) Sitzungsleitende Maßnahmen der Bürgermeisterin (Absätze 1 und 2) und ein Ausschluss von der Sitzung (Absatz 3) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 13**Schriftführung, Niederschrift**

- (1) Sofern eine/ein Bedienstete/Bediensteter der Stadt Herdecke durch Beschluss des Rates zur/zum Schriftführerin/Schriftführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit der Bürgermeisterin.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,

2. die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer; dies gilt auch für als ZuhörerIn oder Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesende Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken,
3. die behandelten Gegenstände,
4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
5. die Ergebnisse der Abstimmungen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten;

ein Wortprotokoll wird nicht geführt.

- (3) Jedem Ratsmitglied ist eine Kopie der Niederschrift zuzuleiten. Die Bestimmungen des § 1 über das elektronische Ratsinformationssystem bleiben unberührt. Die Kopie soll den Ratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Tag der nächsten Ratssitzung zugehen. Im Fall einer Änderung der Niederschrift sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Zweiter Teil: Fraktionen des Rates

§ 14

Bildung von Fraktionen und innerfraktionelle Rechtsbeziehungen

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Namen der Fraktion,
 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
 3. die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts,
 5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,
 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

- (2) Die Aufnahme von Hospitanten (§ 56 Absatz 4 Satz 3 GO NRW) ist zulässig.

- (3) Scheidet ein Ratsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 15**Beendigung von Fraktionen**

- (1) Die Auflösung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Gemeinde,
 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen gemeindlichen Zuwendungen nach § 56 Absatz 3 GO NRW.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch
1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
 2. im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW,
- ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 42 Absatz 2 GO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Gemeinde an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Rates nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.
- (3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 14 Absatz 3 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

Dritter Teil: Ausschüsse des Rates**§ 16****Sitzungen der Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Einladungen sowie die jeweilige Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen sind vor dem Sitzungstag nachrichtlich auch den Ratsmitgliedern und den

stellvertretenden Ausschussmitgliedern zu übersenden. § 58 Absatz 2 letzter Satz GO NRW bleibt unberührt.

- (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, informiert das Mitglied des Ausschusses unverzüglich ihre/seine Stellvertretung.
- (4) Die Tagesordnung für eine Ausschusssitzung endet mit dem Punkt „Anfragen und Anregungen“. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, unter diesem Tagesordnungspunkt mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen dürfen und in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen, zu stellen. Eine Aussprache oder Beschlussfassung ist nicht zulässig.
- (5) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen sind Kopien der Niederschriften der Sitzung auch jedem Ratsmitglied und jedem stellvertretenden Ausschussmitglied zuzuleiten oder ihm mit seinem Einverständnis nur im eRIS zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Bildung eines Unterausschusses oder ähnlicher Einrichtungen durch einen Ausschuss ist unter spezialgesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Im Übrigen können sie auf Vorschlag des Ausschusses - zur Vorberatung für den Ausschuss in bestimmten Arten von Angelegenheiten - durch den Rat gebildet werden. Der Vorschlag muss folgendes enthalten:
 1. Name des Unterausschusses oder der Einrichtung,
 2. Zusammensetzung (Anzahl der Mitglieder, Vorsitz),
 3. Arten der Angelegenheiten (Fallgruppen).

§ 17

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen nach dem Sitzungstag weder von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

Vierter Teil: Information

§ 18

Anfragen von Ratsmitgliedern

- (1) Ein Ratsmitglied kann in Angelegenheiten der Stadt Herdecke Anfragen an die Bürgermeisterin richten (§§ 47 Absatz 2 Satz 2, 55 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

- (2) Die Bürgermeisterin beantwortet Anfragen mündlich während einer Sitzung des Rates oder außerhalb einer Sitzung in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gegenüber allen Ratsmitgliedern.
- (3) Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt, die in der Sitzung des Rates beantwortet werden sollen, sind möglichst so rechtzeitig an die Bürgermeisterin schriftlich oder mittels E-Mail an die Adresse [sitzenungsdienst@herdecke.de](mailto:sitzungsdienst@herdecke.de) zu richten, dass sie bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Gehen die Anfragen zu einem späteren Zeitpunkt ein, so sollen sie nur behandelt werden, wenn sie mindestens drei Werktage vor der Sitzung der Bürgermeisterin zur Beantwortung zugeleitet worden sind. Andernfalls wird ihre Beantwortung auf die nächstfolgende Sitzung verschoben.
- (4) Über Anfragen und hierauf gegebene Antworten findet eine Aussprache nicht statt.

§ 19**Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 18 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses zulässig sind.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften**§ 20****Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herdecke vom 10.12.2009 außer Kraft.